

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 20 (1958)

Artikel: Vom Armenwesen der Gemeinde Buchholterberg im 17. und 18. Jahrhundert
Autor: Gugger, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-243612>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VOM ARMENWESEN DER GEMEINDE BUCHHOLTERBERG IM 17. UND 18. JAHRHUNDERT

Von K. Gugger, Wabern

Wie alles andere hat auch das Armenwesen eine Entwicklung durchgemacht. Eines ist allerdings immer gleich gewesen und wird wohl immer gleich bleiben, nämlich, daß es immer Arme gab und geben wird.

Ursprünglich war es die Pflicht des Grundherrn, die Armen zu unterstützen, später diejenige der Genossen der Gütergemeinde. Auch die Kirche leistete Großes in der Armenpflege. Auf dem Lande waren es die Klöster, die die Armen versorgten.

Auch nach der Reformation gab es in den Gemeinden noch keine organisierte Armenpflege. Das meiste wurde der privaten Wohltätigkeit überlassen. In der ersten Zeit nach der Reformation nahm die Armut ab. Am Schluß des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts waren schlechte Zeiten, und die Armut nahm wieder zu. Der Staat sah sich genötigt, über das Armenwesen gesetzliche Bestimmungen herauszugeben. Es kam die Zeit der Bettelordnungen. Von 1571 bis 1690 wurden eine ganze Anzahl verfügt.

Sie wurden aber sehr mangelhaft befolgt, und die Gemeinden und die Amtleute mußten oft ermahnt werden. Eine solche Mahnung findet sich im Gemeindearchiv von Buchholterberg, datiert vom 28. Januar 1679.

«Zu Dießbach zu verläsen gsein.»

Schultheiß und Raht der Stadt Bern, Unsseren Gruß bevor lieber getreüwer Amtsmann.

Demnach wir die Zeit dahar zeuerführen und zeuernemmen gehabt, das nit nur die wohl angesehene und an sich selbst Landt-nützliche Betlerordnung, an ihrer fleißigen Haltung nit geringe Hindernuß leiden müssen, von den Hauffenwys im Land umbhär Lauffenden, durch das leidige Kriegswäsen von Hauß vertriebenen Armen lüthen, Sonder auch ynheimsche dahar anlaß nemmindt, sich under sie zu mischen, und mit anzüchung ihrer Kleideren, mit ihnen im Land umbhär zu züchen, habendt wir dir wie allen anderen Ambtlüthen bevölchen wollen, massen hiemit beschicht, das so viel die Vertriebenen betrifft, dieselben, so weit sich durch den einten und andern befragen, woar sie seigen, so durch die Predikanten oder unser Ambtlüth, beschechen kan, befindet das solcher ohrten der Krieg fürüber In solche ihre Heimadt fort gewiesen, und hiemit von Ohrt zu Ohrt auff die Grenzen geführt. Die Landtynheimschen aber, so sich für frömbde außgeben, allhar in Unsser Stadt verschickt Werden sollendt, dieselben umb solchen betrug mit dem Schallenwerck abzustraffen.

Damit aber die Inheimschen Armmen usserthalb ihren Gemeinden anderer ohrten der Nahrung nachzegehen, nit genötiget werdindt durch den Mangel ihrer Verpflegung in ihrer Gemeinden, als wellendt wir Hiemit auch ernstlich gemeint und bevolchen haben, das ange-

stellte Zusammenlag des Allmussens so weit es daran ermanglen möchte, fleißig nach Jedem Ohrts beschaffenheit, bestellt und verrichtet, und also diß Ohrts allem mangel begegnet werde.

Dieser Bestellung und deren Verbesserung nachgang, sollen durch die Profossen, soweit dieselben nit noch vorhanden weren, Wiederumb angestellt, und ernstlich ermahnt werden, Ihren beruff und bevölch außgangener Ordnung nach fleißig zu verrichten.

Und weilen, wie Wir mit mißfallen vernommen, der lühten gefunden werden, die da fürgeben dörffen, ob sollten wir von angezogener Ordnung wider gestanden sein, Alls sollt und Wirst du auch hinder dir, auf solche ungegründter Reden achten, und die so darmit umbgingen, und bekannt wurden Inzüchen lassen, und der Sachen uns berrichten; Für dich selbsten dan auch dir recht und ernstmeinend angelegen sein lassen, disse Heilsamme Ordnung in bestendigem richtigem Fortgang zu erhalten. Daß ist unsser Will.

Datum, den 28. January 1679.»

Die Bettelordnungen schrieben vor, daß jede Gemeinde ihre Armen unterstütze. Zuerst galt also das Ortsprinzip. Später gestaltete sich die Sache anders, indem nämlich die Heimatgemeinden für ihre Armen sorgen mußten. (Siehe Geiser: Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern.)

Einen interessanten Einblick in die Verhältnisse der damaligen Zeit verschafft uns ein Bericht des Pfarrers von Oberdießbach vom Jahre 1764. Elf Fragen wurden allen Pfarrern zur Beantwortung vorgelegt.

1. Frage: Ist die Anzahl der Armen des Orts wirklich groß?

Antwort: Sie ist ziemlich groß und zwar aus verschiedenen Ursachen.

1. Es gibt in hiesigem Kirchspiel sehr vieles unfruchtbare und steiles Land, welches nichtsdestoweniger mit Häusern besetzt und gebaut wird. Da man mit dreifacher Arbeit nicht mehr als an einem ebenen und fruchtbareren Orte mit einfacher Arbeit hervorbringen kann.

2. Diese Gegend ist gar sehr dem Hochgewitter unterworfen, daß fast kein Jahr ist, in welchem nicht der einte oder andre Strich mehr oder weniger davon beschädigt wird. Insbesondere in den Jahren 1744, 1749, 1751 und 1756 war der erlittene Schaden sehr beträchtlich. Wenn man die Nachlassung des Zehndens nur von anno 1756 berechnet, so muß der Schaden, den damals ohngefähr der dritte Teil des hiesigen Kirchspiels erlitten, nicht weniger als 35 000 pfund gewesen seyn. Anno 1744 war er nicht viel geringer.

3. Zu diesen Ursachen gehören ferner die vielen leichtsinnigen Heürähte und unehelichen Kinder, da es Väter gibt, welche ihre Weiber und Kinder liebloser Weise verlassen, sich wegbegeben, die Sorge der Gemeinde überlassen, und oft nicht das geringste zur Verpflegung ihrer Kinder beytragen. Insbesonders geschicht es, daß nicht ein geringer Theil der unehelichen Kinder der Gemeind auffallen und oft mit großem Trotz zu völliger Erhaltung an den Hals geworfen werden. Welches auch dergleichen Väter und Mütter in diesem Stück sehr sorglos machet.

4. Die übele Einrichtung in Nutzung der Almenden, wordurch die Armuth nur gepflanzet wird. Sintemal an denen Orten, wo die meisten Almenden sind, auch die größte Armuth gefunden wird.

Ob, nach Proportion der Größe des Kirchspiels, an andern Orten auch so viele presthafte Leute wie hier gefunden werden, welche müssen verpfleget werden, kann ich nicht bestimmen.

2. Frage: Fehlet es ihnen an Lust oder an Gelegenheit zur Arbeit?

Antwort: Was die Lust betrifft, ist es in unserm Kirchspiel beschaffen wie an den meisten andern Orten, daß die Arbeitsamkeit nicht bei allen gleich groß ist.

Was aber die Gelegenheit zur Arbeit ansichet, fehlet es daran nicht, neben dem Flachsspinnen ist in hiesiger Gegend auch das Seidenkämmen sint ohngefähr 40 Jahren eingeführet und sinthar beständig practicieret worden.

Von dem Flachsspinnen ist diees zu sagen, daß der Verdienst schon unmittelbar vor dem letzten Krieg, als insonderheit während dem selben, gar sehr gering gewesen, daß eine gute Spinnerin ihren Verdienst in 8 ganzen Tagen nicht höher als auf 11—12 bz bringen können. Aber zu diesem Verdienste trägt auch nicht wenig bei, wenn in einem großen Bezirk nur ein einziger allzu gewinnsüchtiger Garnhändler ist, welcher die Leute sehr willkürlich bezahlen kan. Jetzt da der Krieg ein Ende hat, auch die Anzahl der Garnhändler sich vermehrt, die einander in der Ordnung behalten, so verdienen die Spinneren widerum weit ein mehreres als zuvor.

Mit Seidenkämmen bringet man den Verdienst höher. Es gibt aber viele Leute, welche den Seidenstaub, insbesonders im Winter in den verschlossenen Gemächeren nicht ertragen können und sich deswegen lieber mit dem Spinnen behelfen.

Würde man in unserem Kirchspiel noch mehrere Arten der Fabrique-Arbeit einführen, so würde es wahrscheinlicher Weise zu großem Nachteil der Feldarbeit gereichen. Die Diensten und Taglöhner wären schwer zu bekommen, und müßten sehr teuer belohnet werden., wie man dies schon zum Teil aus der Erfahrung weiß.

3. Frage: Welche Handreichung wird ihnen von der Gemeinde und von der Obrigkeit gebotten.

Antwort: Die Armen empfahlen in hiesiger Kirhgemeinde jährlich 24 Mütt Spendkorn, ist à 2 bz 57 Kr. 10 bz.

Aus dem allgemeinen Armenseckel jährlich 127 Kr. Von den Dorfgemeinden ist in Verfließung eines Jahrs gesteurt worden 582 Kr. 19 bz 1 kr. Summa 767 Kr. 4 bz 1 kr.

Dazu wird:

1. Nicht gerechnet was den armen Schulkinderen aus dem Schulseckel zu gutem getan wird.
2. Auch nicht die Erhaltung derer, die durch den Umgang nach Proportion der Tellen in den Häusern verpfleget werden.

3. Noch auch, was die Armen in hiesiger Herrschaft durch gestifte insbesonders zu genießen haben.

4. *Frage: Was sind für Anstalten zu der Auferziehung der Kinder und zu ihrer Anweisung zur Arbeit gemacht.*

Antwort:

1. Bei Einführung des Seidenkämmens hat eine Wohlgeborne Herrschaft allhier eine Seidenkämmelin aus dem Zürichgebiet kommen lassen, dieselbe bezahlet, alle diejenigen, so diese Arbeit lernen wollten, so lange gespeiset, bis sie dieselbe erlernet hatten.

2. Es wird nach hochoberkeitlicher Ordnung Sorge getragen, daß die jungen und unerzogenen Leute, nicht in den Umgang getan, sondern verdinget werden, damit sie eine bessere Auferziehung haben.

3. Diejenigen, welche eine schwächere Leibs-Constitution haben, werden zu solchen Handwerken gewiedmet, welche nicht so viel Leibeskräfte erfordern; die stärkern und gesündern aber werden zu solchen Bauren verdinget, bey welchen sie Gelegenheit haben, alle Bauren- und Feldarbeit zu lernen, und müssen alle Jahre einmal dem Pfarrer und der Gemeinde vorgestellt werden, damit man sehen könne, ob sie wohl gehalten seyen, und ob ihr Meister über sie zu klagen habe.

5. *Frage: Mit welcher Arbeit können die Armen an dem Orte selber beschäftigt werden.*

Antwort: Sie werden hier mit oben angeführten Arbeiten, nämlich mit Flachs-spinnen und Seidenkämmen beschäftigt. Zu vielerlei Arten von dergleichen Arbeiten würden dem Feldbau schädlich werden.

6. *Frage: Welches wären zu dieser Absicht die dienlichsten rahtsamsten Maß-regeln?*

Antwort: Die Arbeiten, die hier gebräuchlich sind, sind schon hinlänglich, den Leuten zu schaffen zu geben.

7. *Frage: Wie werden die ganz elenden Leüte und die dürftigen Greise ver-pflegt?*

Antwort: Diejenigen, welche entweder wegen Blindheit oder wegen sehr gebrüchlicher Leibs-Constitution nicht leicht von einem Orte an das andere gehen können, werden verdingt und jährlich 13—30 Kr. für sie bezahlet.

Diejenigen aber welche weniger gebrüchlich sind, und von einem Orte zum andern kommen können, werden durch den so geheißenen Umgang verpfleget, welcher in Ansehung der Zeit nach Proportion der Tellen eingetheilet ist, daß einer, der im Umgang ist, bey denen so große Bauerngüter haben bis sechs Wochen an einem Orte bleibet, bey denen von geringerem Vermögen

aber nur etwelche Tage. Diejenigen, welche nichts scheuchbares an sich haben, essen mit den Bauern an einem Tische.

8. Frage: Wie sind die Sitten der Einwohner in Absicht auf die Mäßigkeit und die gute Haushaltung beschaffen?

Antwort:

1. In Ansehen der Unmäßigkeit oder Trunkenheit gehet in unserm Kirchspiele überhaupt nicht übel. Nur allein die Buß- und Fasttage, der Neujahr-, Mariä Verkündigungs- und Auffahrtstag, die Thunmäriten und Landmusterrungen werden zur Unmäßigkeit mißbraucht.

2. Den Stoff zu den Kleidern fabrizieren die Leüte meistentheils selber, und machen sie das Tuch schon feiner als ehedem, so geschicht dadurch dem Lande kein Schaden. In dem übrigen Putz breitet sich freilich das Exempel der Hauptstadt je mehr und mehr aus. Die Stadtdiensten kommen bisweilen auf das Land die Ihrigen zu besuchen, und ihr Schmuck gefällt den übrigen Baurenmägden, und suchen es denselben nachzutun. Am meisten beklagen sich die Hausväter über die kostbaren Schaubhüte von 50—80 bz und über die Sammetschnür, welche sich je länger je weiter an dem Kleiderschmuck ausbreiten.

3. Sonst sind die Leüte in ihrem Haushaltungswesen häuslich und sparsam genug. Von Thè und Caffée wird noch sehr wenig, von Schnupftaback aber wird ziemlich viel gebraucht.

9. Frage: Befleißt sie sich des Landbaus mit Kenntnis und Verstand?

Antwort: Es giebt Leüte, die Verstand und Fleiß genug haben, denen es an hinlänglichem Kenntnis gar nicht fehlet, und die ihre Sachen gar wohl wissen anzuschicken. Überhaupt wird das Land hier so gut cultiviert als an einem andern Orte. Was die Einführung neuer Arten des Landbaus betrifft, findet dasselbe im Anfang immer seine Schwierigkeiten; doch hat man unter andrem auch angefangen, die Marnen (Mergel) mit Nutzen zu gebrauchen. Und nachdem die Hochbrigkeitlichen Waldungen sind in den Bann getan worden, daß die Armen nicht mehr von dort her Brennholz zu ihren Mutthäufen haben können, fangen sie an, sich darzu der Turben mit Nutzen zu bedienen.

10. Frage: Zeigen sie Neigung und Gaben zu einem andern Verdienste?

Antwort: Ihre Neigungen sind auf das Flachsspinnen und Seidenkämmen gerichtet, welches beides für gegenwärtige Zeiten hinlänglich ist.

11. Frage: Wie ist überhaupt in den Bezirken der Gemeinde das Verhältnis des gebauten Landes zu dem ungebauten, absonderlich zu den Almenten?

Antwort: Die Cultur des Landes streckt sich so weit aus, als es immer möglich ist. So daß sehr viele Wohnungen an Orten stehen, wo es fast ungläublich

scheinet, daß es jemand hätte sollen in Sinn kommen daselbst zu bauen, und das Land nicht viel lieber zu einer Schafweide zu wiedmen. Die Almenten sind groß und begreiffen theils fruchtbare und theils auch unfruchtbare Land in sich.

Stapfer, Pfarrer zu Dießbach.

Nach dieser Einleitung allgemeiner Art gehen wir über zum Armenwesen der Gemeinde Buchholterberg.

Die Gemeinde Buchholterberg hatte von jeher viele Arme. Über die Ursachen dieser Armut meldet schon eine Bitschrift der Gemeinden Buchholterberg und Kurzenberg vermutlich aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts etwas. Es heißt dort: «Waß aber dise zwen dritel anblanget Kurtzen Bärg und Buchholter Bärg Die Hein sid fünffzig Jaren Uff Eins Halbs gütly Eins oder zwey Hüser lassen bouwen und uff die Almenden Mächtig vil und daß der Armen so vil sind die da in die gemeinen Kösten nüt vermögen zu legen.» Also das Aufteilen der Güter und das Bauen von vielen kleinen Taunerhüttelein auf der Almend werden hier als Gründe angegeben für die große Zahl der Armen.

Im Jahre 1735 gab es im Buchholterberg 24 Unterstützte. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wuchs die Zahl der Armen bis auf 81. Das erste Armenverzeichnis vom Jahre 1735 mag hier folgen:

«Verzeichnuß der Armen an dem Buchholterberg. in der mittlesten gmein denen man monatlich in die Heüsser Steürt, und sonst jährlich gibt, wie auch der verdingeten Kinderen welches abermalen gemachet ist Auff den 12. Tag Jenner 1735.

Christen Schwägler und seinem Wyb Steürt man monatlich 5 bz. Michel Bieri sol Holtz führen.

Barbara Eicher gibt man diß Jahr 3 Kr. Der Besitzer im Rorimos sol Holtz führen.

Banholtz Ullis sel. Witfrauen gibt man monatlich 2 bz.

Abraham Bachmanns sel. Witfrau gibt man für diß Jahr 30 bz.

Christen Bütlers witfrau im Kilchwäg gibt man monatlich 5 bz. man sol ihren auch ein stückli von der almänd gäben. Der Bruder sol ihren Holtz führen.

Catarina Kapffer sol man ein man für derbarkeit um ein schreiben anzuhalten. Da ist Hanz Künzti verordnet worden.

Hans wängers witfrau gibt man für diß jar 3 Pfund.

Der Hans Künzti sol für den Christen Rupp auch anhalten ds Er gan bern kommen könne. Der Rupp sol die schwester von im für die zeit wo sie in hat eins tags 1 bz. haben gibt 50 bz.

Michel Roth im Birchbühl sol sich selbs Erhalten, allein wan etwan eins oder ds anders solt Kranck wärden, so wil man ihnen hälften.

Hans Bütlers Dochter zmarbach sol der Nicklaus bütlér für die vergangne zeit so ers gehabt hat haben 2 Kr. für diß Jar sol er davon haben 45 bz.

Ullis Büler in der bernegg wil eine Gmein geben und stüren für diß Jar, der Hauszins so er sol geben 2 Kr.

Hans Bütlers sel. 2 Knaben wil ein gmein der schwester übergeben 5 Kr. Sie sol sie Rathsamen und sorg für sie tragen.

Deß Lamen glaußers meitli hat Ulli Wenger abermalen für diß Jar 6 Kr. 15 bz.

Niclaus Eichers Tochter wo so ellend ist wil der Jakob Mathys Haben sol davon Haben 7 Kr.

Niclaus Schnyder gibt man für diß Jar?

Nyklaus Schnyders Knab wil der Peter Dummermut haben um 4 Kr.

Samuel Wenger?

Hans im Hoof gibt man für diß Jar namlich Hauß Zins 30. bz. Hans Tschanz im wyller sol im Holtz führen.

Christen Eichers sel. witfrauen gibt Ein gmein monatlich 7 bz. Hans Kupferschmied und Peter Roth sollen im Holtz führen.

Hans wyssen seligen witfrau gibt man für diß Jar 30 bz.

Eva Lässer gibt man monatlich 7 bz.

Catarina boltz gibt man jährlich zur Steür 4 Taler.

Ulli Bütlers Knab in der bernegg Hatt Ulli Bütlar zu marbach verdinget ist noch zu bezahlen namlich für das Jar 1734 4 Kr.»

Das Armenwesen der Gemeinde Buchholterberg war eine ziemlich verwinkelte Sache. Man wird aus den verschiedenen Rechnungen nicht recht klug. Ausgaben für das Armenwesen finden sich in der Gemeinderechnung, in der Almosenrechnung und in derjenigen des Seckelmeisters über das Armengut. Almosenvögte oder Almusner, wie sie genannt wurden, gab es zwei, einen für den innern und einen für den äußern Bezirk. Sie hatten die Telle, «Almusendäll» genannt, einzuziehen. Ein Teil dieser Telle floß in den gemeinen Seckel und machte mit dem Hinterseß- und Einzugsgeld die Haupteinnahmsquelle der Gemeinde aus. Diese Tellen wurden je nach Bedarf eingezogen. Eine einfache Telle betrug 37 Kr. 21 bz. 2 1/2 kr. Im Jahre 1787 z. B. wurden 7 Tellen eingezogen, 1788 sechs und 1789 vier. Das Gemeindeprotokoll meldet etwa:

«Auf gleichen Tag wurde erkennt in den Gemeinen Seckel eine Almusendäll einzuziehen.»

Erkennt es sollen anfangs im Jahre 1783 zwey Almusen Dällen Eingezogen werden eine davon in den Gemeinen Seckel.»

Diese Almosentelle war ursprünglich, wie der Name sagt, wohl nur für die Armen bestimmt. Später, als die Ausgaben der Gemeinde wuchsen, wurde sie dann auch für andere Zwecke verwendet.

Über das *Armengut der Gemeinde Buchholterberg* findet sich ziemlich viel Material im Gemeindearchiv. Die älteste Urkunde datiert vom Jahre 1632. Es ist eine Bestätigung des Zinsrodel des Armengutes durch das Gericht von Röthenbach.

«Hans Dummermuds uss der Rotechen Inamen und als Vogt und pfleger der Armen und Dürftigen am Buchholterberg erlanget Urkundt.

ICH Hans Rüegsegger, weybell, Statthalter am gricht, des Frommen, Fürnemmen, Fürsichtigen, Wysen Herren, Herren Samuel Husers, burger der statt Bern, und der zyt Vogt zu Signau, beken hiemit, das Donstags, den Nündten tag Meyens, des tusendt Sächshundert drü und dryßigsten Jars, Alls ich zu Rötenbach, Inamen und anstatt der Hochgeachten, Gestrenge, Edlen, Ehrenvesten, Frommen, Fürnemmen, Fürsichtigen, Wysen Herren, Herren Schultheißen und Rath ernampter statt Bern, myner Insonders Hochehrenden, Fürgeliepten, Herren und Oberen, Offentlich zu gricht saß, und rächt hielt, Daselbst vor mir und einem ersammen gricht erschinnen ist, der ersam und bescheiden Hans Dummermuth, uss der Rottachen, des grichts allhir, Inamen und alls Vogt, und pfleger, der Armmen und Dürftigen, am Buchholderberg, sich nach form rächtens verfürsprächet, demnach hat er durch synen erlaupten fürsprechen in rächt wendt und eröffnen lassen, wie das er ein Schlaf: und Zinsrodel habe, träffe ermeldter Armmen gutt am Buchholderberg an, und werde darinnen vermeldett, wohin das gutt so inen vergabet hingewendt und ußgelichen, wär sölches empfangen, und schuldig sye, mit begär, das derselbige verlässen werde, datiert 6. Christmonats 1632. Nach dem nun der Rodell verläsen worden, hat er vermeint, er sölle

in krafft und was darin geschrieben, und nach künftigen zyten darin geschrieben werden möchtj geng gültig und gutt, die Zinsen Järlichen wie auch die hauptgütter so sie zu fal kämet, ihne wytttere uflag uss und abgricht, und viel anzogner Schlafrödell glaupt werden sölle und wird satzt hirmit sölich syn ynwenden zum rächteten, Allso ward uff synen rächtsatz, und myn getanen umfrag, einhälliglich zu rächt erkant, und gesprochen. Sidermal und diewyll der Rodell ordenlich, von dem Amptschriber zu Signauw ufgenommen, geschrieben, und mit synem gewantem hantzeichen underschrieben, So sölle der Verläsen Schlaf: und Zinsrodell in krafft erkent, demselben ohne eyniche andere bewysung glaupt werden, die Jänigen auch dero nammen daryn ynverlybett Jre schuldige Zinssen, wie auch die Hauptgütter wa sy zu fall kommendt, ohne lengeren verzug, und eynichen yntrag ußzerichten und zu bezallen schuldig, und verbunden seyn söllendt, ohn alle geverdt. Diser Urtell der Kleger, Inamen obgemeldt, eines Urkundts begärdt, das ward Imme, under ob: und wohlermeldts Herren Samuel Husers anhangeten ynsigel (doch Imme Herren, und synen erben ohne schaden.) zu gäben erkendt, durch die ersammen Daniel Gerberen, synen fürsprächen, Hans Rettenmunden, Nicklaus Schenken, Ullrich Mohseren, sampt anderen mehr.

Beschächen Jars, und tags, alls obstadt,

Noé Losenegger, Notar.»

Im Jahre 1777 waren vom Armengut 530 Kr. ausgeliehen. Dieses Kapital trug einen Zins von 37 Kr. 7 bz. Daß es mit dem Zinszahlen auch etwa nicht pünktlich zugging, beweist folgender Beschlüß: «Auf gleichem Dato hat die Gemeind geschlossen, das, Wan diejenigen, so in die Armentrucken schuldig sind, Auf dem Tag der Außtheillung die Zinsen nicht zahlt haben daß sie hernach anstatt 4: vom Hundert 5 bezahlen sollen.» Das Armengut erhielt, zwar nicht sehr häufig, Legate. Erwähnt sind folgende: 1777 gab ein Christen Stucki 1000 Pfund für die Armen, 1787 ein Christen Gfeller 150 Kr. und 1767 «der Hoffentlich Selig Verstorbene Christen Bieri Im Wachseldorn» 60 Kr. Als der Herr Hauptmann Johannes Bürki beim Brunne nach Oberdießbach zog, faßte der Gemeinderat folgenden Beschlüß: «Auf gleichen Tag hat die Gemeind der Samuel Bieri Obmann geohrnet dem Herrn Hauptmann Joh. Bürki einen Entlassungsschein verfertigen Lassen und ihne Hauptman ferner ersuchen ob er denen armen etwas vergaben wolle.» Dieses Ersuchen war allem Anschein nach von Erfolg begleitet. In einer «Tabelle über das Armen- gut und die Armenbesteuerungen in den verschiedenen Gemeinden des Kirchspiels Oberdießbach vom Jahre 1798» findet sich, daß der Joh. Bürki 1710 Kr., die er auf dem Pintenschenkenhaus in Heimenschwand haften hatte, nach seinem Absterben den Armen im Buchholterberg zukommen lassen wollte.

Die Witwe des oben erwähnten Christian Gfeller war mit dem Vorgehen ihres verstorbenen Mannes nicht einverstanden. Sie schrieb folgenden Brief an das Waisengericht der Stadt und Republik Bern.

Wohlgeborne, Wohledelgeborne, Hochgeachte Hochgeehrte Herren!

Hochwohldenen selben geringste Magdt Anna Gfeller gebohrne Reinhart, des Steinhauer Christian Gfellers, bei Leben gesessen in der Länggaß, sonst gebührtig aus dem Buchholterberg hinterlassene Wittib, siehet sich noht gezwungen, vor den Tron Euer Wohlgeboren zu treten; Der Suplikantin Ehemann verstarbe vor 13 Wochen seit der Zeit liegt alles noch unter dem Siegel, daß die Supl. gehindert ihre Sachen zu besorgen. Einerseits,

Anderseits aber beschwert sich die Supl. über die unüberdachte Vermächtniß ihres Manns welcher sein noch fruchtbare Vermögen von 150 Kronen anstadt der Supl. welche über

40 mit Ihme gehauset selbsten über 60 Kr. eingekehrt, dem Armengut im Buchholterberg vergabet.

Hochgeachte Herren woraus soll die alte kränklich und abgelebte Supl. leben, den verfallenen Hauszinß von 10 Kr. Begrebniß Wein Apothequer etc bezahlen, demenach flehet Sie Mnghrn des Stadt Wäysengricht E. E. Gemeind dahin zu halten, vor allem aus, so Sie zu erben gedenken, die Schulden abführen, der Supl ihr eingekehrtes restituiren, wie auch Sie Ehrlich zu verpflegen, oder aber ihra die 150 Kr. zu überlassen, womit sie sich dann begnügen will; über welches alles Mnghrn die Wäysenrichtere ihr gutfinden, nebst der öfnung der Siegel anerkennen mögen.»

Eine Antwort auf dieses Gesuch der Witwe Gfeller war nirgends zu finden.

Dem Armengut der Gemeinde Buchholterberg gehörte ferner das Pintenschenkenrecht zu Heimenschwand, sowie Stierenbergrechte an der Wimmisalp und am obern Scheidzaun im Eriz. Diese Bergrechte warfen jährlich etwa 14 Kr. ab. 1780 wurden die vier Stierenbergrechte am obern Scheidzaun per Stier um 80 Kronen dem Hauptmann Johannes Bürki verkauft.

Das Pintenschenkenrecht wurde alljährlich verliehen. Es steht immer in der Gemeinderechnung folgender Posten: «Da daß Binten Schänken Rächt ist verleuwen worden dem Wirt für Wyn und Brot zahlt 6 bz 2 kr.» Der Wirt zahlte für dieses Recht im Jahre 1734 6 Kr. 12 bz. 2 kr. Später stieg der Betrag auf 15 Kronen. Ursprünglich war das Pintenschenkenhaus im Badhaus. Erst 1775 wurde dasjenige in Heimenschwand gebaut und 1777 das erstere verkauft um 100 Kr.

Um Weihnachten wurde den Armen der Ertrag des Armengutes ausgeteilt. Ein sogenannter Asteilrodel bestimmte, wieviel die einzelnen Bezugsberechtigten bekamen. Ein ganzes Paket solcher Asteilrödel ist noch vorhanden. Derjenige von 1737 meldet:

«Diß maliger Seckelmeister über der Armen gut in der Armen Trucken ist der Bescheidene Christen Balli der Grichtsäß auf der Höch.

Verzeichnuß der Armen an dem Buchholterbärg denen man jährlich zu Weihnachten Ihres Einkommen auß Theilt und werden allhier mit Namen beschrieben auch wie vil Einem jeden gegäben werde, Welches abermalen geschächen ist auf den 29. Tag Christmonath 1737.

(Es folgen die Namen, 92 an der Zahl. Sie erhielten 3—16 bz.)

Den 29. Tag Christmonath 1737 Hat Christen Balli auf der Höch das erste Mal den Armen Ihres Einkommen außgetheilt, also das die Armen und die Männer so darbei gewesen Billich ein guttes Vernügen gehabt. Da hat es sich erfunden, das Fruchtbare ist gewäsen welches ist abgelöst worden, und so Bald möglich Wider an Zinß soll gebracht wärden Namlichen an Capital 89 Kr. 10 bz 1 kr.

Bei disser vorgemeldten Rächnung Sind gewäsen die Ehrsamen und Bescheidenen Samuel Bürki der Obmann Hans Rupp am Bühlzaun Hanß Zimmerli der Almusenvogt Ulli Wenger bei dem Badhuß auch Almusenvogt Christen Küentzi zu Bleicken oder auf dem Kirch und Christen Wenger an Wachseldorn.»

Wir wollen nun sehen, in welcher Weise die Gemeinde Buchholterberg ihre Armen verpflegt hat. Da bestand vorerst die Einrichtung des

Umgangs.

Wie im schon erwähnten Pfarrbericht steht, wurden arbeitsfähige Arme beiderlei Geschlechts in den Umgang getan, d. h. sie mußten von Hof zu Hof ziehen und wurden von den Bauern verpflegt. Der Gemeindeschreiber hatte

für jeden Umgänger eine Liste zu erstellen, eine sogenannte «Umgänger Badenten», auf der festgesetzt war, wieviele Tage ein jeder den Umgänger zu speisen hatte. Daß das Los eines Umgängers nicht grad ein beneidenswertes war, ist klar. Sie wurden wohl auch sehr verschiedenartig gehalten. Es gab auch Leute, die sich von der unangenehmen Pflicht, Umgänger am Tische zu halten, drücken wollten.

Ein nur auf einem losen Blatt protokollierter Gemeindebeschuß weiß zu berichten:

«Auff dem 4. Tag mertz 1722 Hat der Herr Predikant und Ein Ehrsame Gemeind ge-rahthen und beschlossen, daß die Jänigen, wo die Umgänger lassen fürüber gehen, und nit ihre schuldigkeit abgestadtet wie andere, das nun forthin, die Jänigen, wo nit wöllen über-nacht haben, und nach schuldigkeit und marchzahl nit wöllen, zu essen geben, sol man sie dem wirt über geben, der sol sie speisen, und die ungehorsamen sollen es bezahlen.»

Die Zahl der Tage, die jeder Bauer die Umgänger zu halten hatte, wurde nach der Größe der Almosentelle bestimmt.

Der Umgang wurde als Drohung benutzt für solche Leute, die sich mit der ihnen zugesetzten Unterstützung nicht begnügen wollten. Einige Bei-spiele mögen dies zeigen:

«Den 5. Wintermonath 1773.

Hat die Gemeind erkant Madlena Roth oder Mager Mädi solle sich mit dem Monathgeld für eines und alles Lassen vergnügen oder müsse in Umgang.»

«Den 21. Apprel 1774.

Hat die Gemeind erkant Petters Bällers am Bättrich Knäblin müsse verdinget sein und er Bäller solle sich mit dem Inschlag und der Kuh Gras vergnügen lassen und darus der Hauszins geben wann er sich aber auf solchem Fuß Nicht möge Erhalten so könne er in Umgang.»

«Hat die Gemeind erkant dem Christen Wenger an der Heimenegg nicht Steüren Wan er sich mit seinen Kinderen nicht köne erhalten sollen sie in Umgang.»

«Den 23. Mertz 1795.

ist erkant dem Hans Anthenen und seiner Frau die Waal zu geben, Sich mit dem was man ihnen Letzlich Verornet zu vergnügen, oder aber in Umgang erkant.»

Unter diesen Umgängern gab es wohl allerhand schwierige Leute, und es ist sicher den Bauern nicht immer leicht gefallen, sie ins Haus aufzunehmen. Wenigstens der im folgenden Gemeinderatsbeschuß erwähnte Michel Wenger ist kaum willkommen gewesen.

«Den 7. Herbstmonath 1778.

Hat die Gemeind erkant des Petter Wengers sel Wittib auf der Brüscheren das sie der Umgänger Michel Wenger alle Monath soll aus dem Ungezeifer ziehen und die Hemli wäschchen bis auf die Liechtmäß 1779 zu bezahlen mit 4 Kr.»

Ein besonders schwieriger Kerl war der Umgänger Anthoni Lässer. Immer und immer wieder ist er den Buchholterbergern durchgebrannt und mußte durch den Polizisten oder Haschierer wieder in die Gemeinde gebracht werden.

Die Gemeinderechnungen zeigen uns, daß die Gemeinde für diesen wider-spenstigen Umgänger außerordentlich viel ausgeben mußte.

«1761. den 3. Februari.

Einem Haschierer von Bern daß Er den Anthoni Emanuel Lässer in die Gemeind geführt Hat zalt 1 Kr. 1 bz.

1762 den 4. Weinmonath.

Dem Obmann Hans Stucki daß ihme der Anthoni Lässer durch ein Patrouileur ist zugeführt worden 17. bz 2 kr.

Item Kurtz Hernach daß der Anthoni Lässer durch ein Patrouileur in die Gemeind geführt Worden 5 bz.

Dito 9 bz.

den 24. Christmonath.

Einem Patrouileur daß Er mir den Anthoni Lässer zugeführt samt einem Brief bezahlt 22 bz 2 kr.

1764 den 4. Jenner dito 1 Kr. 5 bz.

1764 Mertz den 7.

Dem Ullrich Fahrni daß Er Mmhnn Landvogt deß Anthoni Lässers Ungehorsam Schriftlich vorgebracht für seine Müh und versumte Zeit geben 7 bz. 2 kr.

1765 den 16. Jenner.

Dem Obmann Hans Tschanz daß ihme der Anthoni Lässer durch ein Haschierer ist zugeführt worden 2 Kr.

1765 den 30. Wintermonath.

Dem Haschierer Hans Witwer und Petter Aenggist wegen vieler Mühe deß Anthoni Lässers, daß derselbe in Hochobrigkeitliche Arbeit gekommen. Jedem zum Trinckgält 10 bz Thut 20 bz.»

Der Anthoni Lässer kam also ins Schallenwerk. Nachdem er wieder entlassen worden war, ging das Vagabundieren neuerdings los. Von 1767 bis 1769 mußte er nicht weniger als 10 Mal von Eggiwil, Trachselwald, Schangnau, Seftigen etc. hergebracht werden. Die Prügel und Gefangenschaft, die ihm im Jahre 1765 aufgesalzen worden, scheinen nicht von großer Wirkung gewesen zu sein.

Ein besonders trauriges Los werden die in den Umgang erkannten schwangeren Weibspersonen gehabt haben.

Den 11. Wintermonat 1783 beschloß der Gemeinderat: «Wann in Zukunft Schwangere Weibs-Persohnen in Gmeind komen und sich nicht könen erhalten müssen in Umgang und nicht mehr verdinget werden die erste solle in der Stockeren ihren Anfang machen.» Diesem Beschlusß wurde später noch beigefügt: «Die Zeit aber Wann Sie Kindbeteren ein Monath lang Sol ein Tag für drey gerechnet werden.»

Unter dem 24. Januar 1793 steht im Gemeindeprotokoll: «Auf gleichem Dato hat die Gemeind erkent die Katharina Roht Wiel Sie Schon 3 uneheliche vaterlose Kinder in die gemeind gebracht auf gutheißen Mhgn Landvogts an ein Bloch in Umgang zu Thun.» Dieses Bloch war ein Stück Holz, das den betreffenden mit einem Kettlein an einen Fuß gebunden wurde. Die Katharina Roth war allem Anschein nach nicht die einzige, die mit einem Bloch bedacht wurde. Ein andermal beschloß der Gemeinderat: «Der Seckel Meister Hans Liechti in der Aegerten solle für die Elsbeth Gyßler ein Bloch machen Lassen und ihren solches die erste Gelegenheit anlegen.»

Mit liederlichen Frauen haben die Gemeindebehörden überhaupt oft zu tun gehabt. Einige Beispiele mögen dies beweisen:

«Elsbeth Gyßler (schon oben erwähnt) samt ihr zweit ohnehelich Kind ist ein Jahr lang verdinget ihrem Schwager, dem Johannes Hänni zum Dürrenast bey Thun für 14 Kronen. An Kleidern soll er ihnen lassen machen waß sie Nöthig Haben./: Annebens auf die

Mutter soll Er zufolge Mrghn ober Chorgichtl. Erkanntnuß acht Haben, daß Sie sich für-
ohin deß Luderhaften und Liederlichen Lebwässens Bemüßige.»

Viel Mühe verursachte im Jahre 1793 laut Gemeinderechnung meines Ur-
urgroßvaters der Fall der Verena Losenegger im Horrenbach.

«1793 Mertz. Dem Christen Liechti bei dem Badhaus für in Horrenbach Wegen der
Verena Losenegger Schwangerschaft habe zalt 6 bz.

Mey. dem Jakob Witwer auf der Zelg habe für ein versumten Tag in Horenbach wegen
der Verena Losenegger und dessentwegen anderer Mühwalt bezalt 1 Kr.

Denen Chorrichteren Jacob Beüttler und Christen Gugger für der Verena Losenegger die
Gnis zu bestellen und des obigen Beüttlers Frau als Hebammen habe zalt zusammen 1 Kr.
20 bz.

Dem Baursamiweibel Christen Liechti für verschiedene Verrichtungen in Horenbach wegen
der obigen Loseneggeren habe zalt 15 bz.»

Mit dem «Gnis bestellen» hatte es folgende Bewandtnis. Laut Gesetz muß-
ten, sobald die Gemeindebehörden von einer außerehelichen Schwangerschaft
in Kenntnis gesetzt waren, zwei Chorrichter die fragliche Person über die
Vaterschaftsverhältnisse ausfragen. Kam die Zeit der Geburt, so hatten sie
sie «inwährend den größten Geburtsschmerzen noch einmal scharf zu exami-
nieren» und nach der Geburt oder Genist wie man damals sagte, noch ein
drittes Mal. Beharrte dann die Mutter alle dreimal auf dem gleichen als
Vater, so war damit der Beweis geleistet. Es muß für beide Teile eine sehr
angenehme Sache gewesen sein! Die außereheliche Mutter kam dann vor
Oberchorgericht nach Bern und hatte ihren Fehlritt mit Gefangenschaft zu
büßen.

Die Gemeinden suchten solche «Luderhafte Weibspersonen» auf mehr oder
weniger ehrliche Weise los zu werden. Besonders waren sie darauf bedacht,
sie zu verheiraten. Da lohnte es sich denn schon, aus dem Gemeindesäckel
eine Ehesteuer zu stiften.

Beispiele:

1754 den 11. Christmonath.

«Dem Christen Schwartz daß Er der Catri Bürki ist Nach getreten und zur Hand gebracht
und angewendet daß Sie der Petter Lugibühl Hat geheüratet für seine Mühe zalt 15 bz.
gleichen Tags Hab ich für die Catri Stucki im Heimberg daß Sie wegen deß obigen Heürats
Hat Zeit versumt und auch das beste darbei gehtan geben 10 bz.

dito Hab ich dem Petter Lugibühl das die Gemeind Ihme auf sein Anhalten Hat versprochen
daß Er die Catri Bürki Hat geheüratet geben 4 Kr.»

Und der Fall Tomet von Biglen:

«Den 7. Herbstmonath 1778.

Ist der Gemeind vortragen worden Rudolf Tomet zu Biglen fordere eine Mundur oder er
köinne oder wolle die Elsbeth Bärger Nicht zkilchen führen da hat die Gmeind erkent sie
wollen ihme Tomet nach vorgewiesenen Kupulations Schein geben Kutten Hosen und Über-
strümpf.

Den 21. Jenner 1779.

Ist der Gemeind vortragen worden Rudolf Tomet zu Biglen wolle das Jenige nicht was
ihme die Gmeind an eine Mundur zu geben geschlossen Hat als Kutten Hosen und über-
strümpf es seye auf Gutheißen der Gmeind mit ihme acordiert um 15 Kr. Da hat die Gmeind
solches gut Geheißen.»

Es galt damals die Bestimmung, daß einer, wenn er heiraten wollte, eine Uniform und ein Gewehr besitzen mußte. Um die etwas zweifelhafte Elsbeth Bärger los zu werden, rentierte es sich schon, 15 Kronen zu opfern.

Allem Anschein nach kamen solche Manöver auch nicht immer gut heraus. Folgender Gemeinderatsbeschuß weist darauf hin:

Den 30. Mertz 1794.

Auf gleichen Tag hat die Gemeind erkant die für Jakob Roschis Wittwen bezahlte Ehesteuer 8 Kr. Sollen die so es bezahlt Wiel sie betrogen worden nicht erleiden es soll auf die Gemeind gehen.»

Von den Verdingten

Kinder und Erwachsene, die für den Umgang nicht mehr in Frage kamen, wurden verdingt. Mit diesem Verdingen mag es etwa zugegangen sein, wie uns Jeremias Gotthelf schildert. Die jährlichen Kost- oder Tischgelder, wie man damals sagte, betrugen für Kinder so zwischen 4 und 8 Kronen, nach heutigem Geldwert etwa 100 bis 200 Franken. Interessant wären natürlich allerhand Vergleiche von Kostgeldern mit den damaligen Preisen. Ums Jahr 1760 herum kostete das Bekleiden eines Knaben 2—3 Kronen, Hosen und Rock für einen Knaben 1 Kr. 12 bz, eine Kappe 5 bz, ein Paar Schuhe 1 Kr. 2 bz, Holzschuhe 10 bz, Strümpfe 10—15 bz. Ein Vergleich mit heute zeigt uns, daß die damaligen Kostgelder mindestens so hoch, wenn nicht höher waren, als jetzt.

Als Armeninspektor fungierte der Pfarrer, der ja in früheren Zeiten überhaupt ein Universalbeamter gewesen ist. Bei Klagen über Pflegeplätze wurde die Sache untersucht und die nötigen Vorkehrungen getroffen.

«Den 5. Wintermonath 1773.

Ist der Gemeind vortragen worden Ullrich Bällers sel. Mägdlin seye Allem Anschein bey seinem Stieff Vater Rudolf Zaug bey Bern nicht wohl versorget da hat die Gmeind erkent dem Herrn Haubtmann Joh. Bürcki zu überlassen das mägdlin har zu bringen oder nicht.»

Den 28. Brachet 1772.

Auff Gleichen Tag ist erkent worden dem Hans Schnider im Homberg solle an dem obigen Mägdlin Tischgeld 6 bz. nicht zalt Werden Wegen Schlechten Verpflegung.

Vom Jahre 1769 an kommt im Verzeichnis der Armen die Bemerkung, daß sie die Pflegkinder fleißig in die Schule schicken sollen.

Interessant ist ein Mahnbrief an die Gemeinde Buchholterberg wegen nicht bezahltem Kostgeld.

«Bernn, den 12. augst 1792.

Gott zum Grus

Ich vermag nicht Lenger zu warden die Ehrwürdige gemein Buchholterberg zu berichten das ich das Thisch gält vür das Kind Sehr nödig bien mein Bruder der das Kind hat der Last das Jahr bauwen und ist das Thisch gält auch Sehr nödig des Batters Ulli Hat mir vor 2 Jahren ver Sprochen ich solle alle Jahr auf Jakobi 6 Cronen onni Müi und onne Kösten bekommen nach dem das mir die gemein bahr Jahr 10 Cronen vür das Kind ver Sprochen hat als dan hab ich auff des Batters Uellis gedänckt ich wolle die 6 Cronen mit dank annämen So fern ich es nicht mit Kösten Müs bekommen Ich Biten derohalben die Ehr würdige Gemein Buchholterber Sie wollen So gütig Sein und mier das Thisch gält für 2 Jahr schicken ich biten die Ehrwürdige gemein Sie wole So Gütig Sein und mir das begärti bis auff 2.

Herbstmonath bis hier auff bern Schicken under Lasenen fahls ich mich an Einem andern Ort wurden Müsen andresieren

Der So genante Batters Uelli Hat mier vor 2 Jahren gesagt ich Seie Schon Alt wan ich mich mit den 6 Cronen vergnügen So köne man mier im fahl der Noth auch an die Hand gehen.

Näbst disem Thun ich die ganze Ehrwürdige gemeind zu Thusen mallen fründlich grüßen und befehlen Sie in den Schutz des aller Höchsten Gottes und verbleiben Ihre gemeinsenosin und dienerin bis zu Thott

Anna Schneider dis mahlen köche bei 3 künigen in Bernn.

Da damals in der Armenpflege nicht wie heute das Orts-, sondern das Heimatsprinzip galt, hatte die Gemeinde Buchholterberg sehr viele auswärtige Arme. Diesen mußten Unterstützungen zugesandt werden, was gewöhnlich durch die Herren Pfarrer geschah.

«Deß Jacob Hoffstetter sel. Wittib Welche sich im Amt Iferten aufhaltet daß Ihnen ist gestürt Worden durch Mnnewghn Predikanten geschickt 1 Kr. 15 bz.»

Wenn möglich suchte man die auswärtigen Armen in die Gemeinde herkommen zu lassen.

«Den 5. Wintermonath 1773. Hat die Gemeind erkent Christen Rupps sel. Hinderlassenen in Bern Nicht zu steüren wan sie sich nicht könen erhalten so wollen dieselben in die Gemeind komein lassen. Der Gmeind Schreiber solle ihnen solches über Schreiben.»

Ein andermal faßte der Gemeinderat den Beschuß:

«Auff Gleichen Tag hat die Gemeind erkent der Obman Petter Dummermuth solle Mnhhn Juncker Landvogt Vortragen die Gemeind habe geschlossen Auff sein hohes Gefallen solle nicht mehr so viel und Große Steuren aus der Gemeind an unbekannte ohrt Allwo ihnen die Umstände nicht bekant seyen geohrnet Werden sie Wollen diejenigen Welche um Steür bitten in die Gemeind kommen lassen.»

Der gnädige Herr Junker Landvogt war aber mit diesem Beschuß nicht einverstanden; denn nicht viel weiter hinten steht im Gemeindeprotokoll:

«Auff Gleichen Tag hat die Gemeind erkent das Jenige Mehr könne nicht Gehalten Werden es solle nicht aus der Gemeind gestürt Werden die Jenigen Welche sich nicht Mögen und könen erhalten sollen in die Gemeind kommen.»

Einen ganz schwierigen Fall hatten die Gemeindebehörden von Buchholterberg im Jahre 1755 zu erledigen. Es mußten von Milden (Moudon) im Waadtland die «weltsche sinnlose Wittib des Christen Stucki sel. und ihre zwei Knaben» nach dem Buchholterberg gebracht werden. Die Knaben kamen auf der Bettelfuhr und der gedruckte Bettelfuhrzettel, den sie von Bern erhalten, ist im Gemeindearchiv noch erhalten. Er lautet:

«Es haben Meine Gnädigen Herren Fürweiseren dieses Zedels der Elsbeth Stucki auß dem Buchholterberg, zwei Kinder welche Kinder als Persohnen, die Steg und Weg nicht brauchen kan, auff einem Karren von hier biß in die nächste Gemeind führen lassen, der Meinung, daß von Orth zu Orth durch die Gemeinden ein gleiches beschehen solle biß nach dem Buchholterberg dahin dieser Zedel soll gültig seyn wiederkehren wollen: Als welches Ihr Gnaden hiemit einem jeden, den es obligender Schuldigkeit nach ansieht, befohlen haben wollen: Maßen auch ein jeder von sich selbsten zu thun wissen wird. Krafft dieses Befehls-Zedels: Geben den 21. Jan. 1755.

Cantzley Bern.
P. J. Schärer.

Die weitern Schicksale dieser Witwe Stucki und ihrer Kinder wären eine Geschichte für sich, sind doch im Gemeindearchiv ein ganzes Bündel Akten.

Arme Kinder wurden auf Gemeindekosten getauft, wie folgender Fall zeigt:

1784. «Im Jenner des Samuel Ballis Kind Lassen Taufen. für das Kind zu Dießbach anzugeben 7 bz 2 kr, für 2 Zeugen 15 bz. der Catharina Leuti und Anna Dummermuth das Kind von Dießbach in Buchholterberg zu tragen Jederen 5 bz. für das Kind nach Dießbach wegen bösen Weg zu führen 5 bz. Zu Dießbach denen Gfatter Leuten und denen so das Kind von Dießbach getragen Speis und Wein zahlt für 10 bz. in allen ausgelegt 1 Kr. 22 bz. 2 kr.»

Auch für Beerdigungskosten hatte die Gemeinde aufzukommen:

«1757 den 13. April Hab ich für des Hanß Michel Zimmermanns Wib Begrebnuß, für den Toddenbaum, für das Einnäjen, für daß grab zu machen, für daß führen und für die grebt für alles zusammen zalt 2 Kr. 15 bz. 2 kr.»

«1784 Hornung zalte für Peter Beutlers Weib die Beerdigungskosten für einzunäjen 15 bz. für ein Leinlachen 15 bz. für den Todten Baum 1 Kr. für die Leich nach Dießbach zu führen 7 bz 2 kr für das Grab 5 bz 2 kr dem Jakob Beutler für Versumnus zum Tochter und das Mäß für das Grab nach Dießbach zu tragen und dessen Mutter für die letzte Abwarht in allem 20 bz thut 3 Kr. 13 bz.»

Es scheint, es habe schon damals Leute gegeben, die sich für alles ordentlich bezahlen ließen, sobald es über den Gemeindesäckel herging.

Gegen Arme, die nicht arbeiten wollten, gingen die Behörden streng vor.

«Auf Gleichen Tag hat die Gemeind erkent Hanß Roth Hansses Sohn und der Stucki Bäba Sohn sollen zu Meisteren getan werden.»

«Auf Gleichen Tag ist erkent Elsbeth und Johanna Lässer sollen in Zeit einem Monath Meisteren suchen oder sie werden etwas bösers zu erwarten haben.»

Und das Bösere kam: Es steht weiter hinten im Protokoll: «Auf Gleichen Tag hat die Gemeind erkent der Gmeindschreiber Dummermuth solle wegen denen Schwesteren Lässer im Banholtz in Ansehen Ihrer Aufführung An Mmhhn Landvogt Einen Umständlichen Vortrag Schriben.» Weiter findet sich nichts in der Angelegenheit. Der «Umständliche Vortrag» an den Mmhhn Landvogt wird seine Wirkung gehabt haben.

Wie es scheint war die Gemeinde im Besitz eines Deckbettes, das den Aermsten zur Verfügung gestellt wurde.

«Auf Gleichen Tag hat die Gemeind des Hans Beüttlers sel. des Umgängers Dackbeth des Christen sel. Wittib in der Ey zu brauchen verwilligt bis die Gmeind dasselbe noch für Aermere nöthig hat.»

«Auf Gleichen Tag ist erkent das der Gmeind zuständige Dackbett von der Elsbeth Gyßler zu nehmen und bis auf weiteren Bescheid dem Jakob Roschi zu übergeben.»

Im schon mehrfach erwähnten Pfarrbericht von Oberdießbach findet sich, daß die Herrschaft Dießbach zur Beschäftigung Arbeitsloser das Seidenkämmen eingeführt hat. Auch im Buchholterberg war eine Spur dieses Gewerbes. Die Gemeinderechnung von 1750 meldet:

«Hab ich auß Befelch der Gmeind deß Ulli Lässer Wittwen daß sie deß Hieronimus Lässers Meitli hat gelehrt Syden Kemmlen zalt 15 bz.»

«Hab ich auß Befelch der Gmeind dem Hanß Roht im Birchbühl daß Ihm ein Gmeind an Syden Kartzen gestürt geben 20 bz.»

Daß es auch schon damals allerhand Streitigkeiten zwischen den Gemeinden in Sachen Armenwesen gab, ist klar. Es sollen hier nur erwähnt werden die Unstimmigkeit zwischen den drei «Baursamen» des Buchholterbergs, Bleiken, Mittelbuchholterberg und Wachseldorn. Bleiken wurde 1768 endgültig von Buchholterberg losgetrennt und Wachseldorn 1823. In gewissen Sachen stand vor der Trennung der ganze Buchholterberg von der Schniggenen bis in die Südern unter einer Verwaltung, während auf andern Gebieten die drei Bezirke schon früher autonom waren. Im Armenwesen scheinen nun gewisse Unklarheiten bestanden zu haben. 1737 wurde vom Rat der Stadt Bern ein Streithandel zwischen Bleiken und dem mittleren und innern Buchholterberg entschieden.

Wir Schultheiß und Raht der Stadt Bern thund kund hiemit, demnach recurrendo vor uns gelanget, das streitgeschäfft so gewaltes zwüschen der Mitlern und Inneren Gemeind Buchholterberg amts Signauw an einem Und der Gemeind Bleiken der Herrschaft Dießbach anderen theils; Umb zuwüssen: ob die Gemeind Bleiken mit der Mittlern und Innern gmeind Buchholterberg, in ansehnung der erhaltung der Armen gemeinsamlich beytragen solle oder nit. Worüber der Wohledelfeste, Unser liebe und getreüwe Burger Albrecht von Wattenweil Herrschaftsherr zu Dießbach, sub 29ten Juli 1735 in erster, Unser verordnete Burger- und Allmusen Cammer aber sub 20ten Novembris 1736 in anderer instanz geurtheillet, daß daraufhin Wir, nach angehörter relation Unserer hierzu Comittierten geliebten Miträhten und Verstandener gestaltsame der sach Wir hierdurch zu Recht erkent und gesprochen: Daß von dem Herrschaftsherrn zu Dießbach, wie auch von Unserer Verordneten Burger- und Allmoosen Cammer wohl Sentenciert, von seithen der Mittlern und Inneren Gemeind Buchholterberg aber übel vor Uns recurredt worden seye, folglichen beyde Parhteyen dahin angewiesen seyn sollen, Ihre Armen selbsten und ohne der andern beytrag zu erhalten, Uebrigens dan die Cösten aus allerhand Considerationen wettschlagende. In krafft dessen mit Unser Stadt Secret Innsigel Verwahrt und geben den 26ten January 1737.»

Unter dem 7. Brachmonat 1771 steht im Gemeindeprotokoll eine Eintragung, die auf einen Umgängerstreit zwischen Mittelbuchholterberg und Wachseldorn hinweist.

«Auf Gleichem Dato hat die Mittlere Gemeind der Gemeind Wachseldorn Klagend vorgebracht Waß sie für Weigerungsgründe haben daß sie die Umgängerleut und sein Eheweib Zurück geschickt und nicht in Umgang wollen annehmen. Da haben die von Wachseldorn ihnen geantwortet Sie haben nach Portion ihr Teil Umgänger Sie seyen nicht schuldig Gewesen Solche Anzunemen. Weil gegenwärtig 5 Personen in ihrer Gemeind in Umgang erkent seyen. Da hat die Mittlere Gemeind wiederum an die von Wachseldorn gedrückt so Müssen sie mit ihnen Allmusen Rechnung halten Von 20 Jahren har es werde sich finden Welche Gemeind hartter seye beschwert worden und ihnen die Zeit gesetzt in dreien Wochen wollen sie die Rechnung haben oder sie die von Wachseldorn Wollen die Umgänger widerum annemen wie von Alters her und Nicht in diesem Fahl Neües Machen.»

Wie sich die streitenden Parteien geeinigt, war leider nirgends ersichtlich.

Am 19. Mai 1780 wurde der Beschlüß gefaßt: «Wan Gmeindsangehörige in die Gmeind kommen das man nicht weiß ob sie ihres Heymath in Wachseldorn oder in der Mittlern Gmeind haben, so sollen dieselben aus dem Gemeinen Seckel besteürt und Erhalten Werden.»

Es würde noch interessieren, zu wissen, wie hoch sich die Gesamtausgaben für das Armenwesen belaufen haben. Da aber aus drei verschiedenen Kassen Unterstützungen ausbezahlt wurden, aus dem gemeinen Seckel, aus dem Almosenseckel und aus der Armentrucken, ist eine Zusammenstellung nicht

gut möglich. In den Rechnungen über den Gemeinen Seckel war das Verhältnis der Ausgaben für das Armenwesen zu den Gesamtausgaben folgendes:

	Armenwesen			Gesamte Ausgaben		
	Kr.	bz.	kr.	Kr.	bz.	kr.
1776—78	113	6	3	513	18	1
1784—86	138	19	2	595	—	2
1788—90	295	15	2	768	10	3
1790	501	—	—	1042	23	3

Im letztgenannten Jahr machten also die Ausgaben für das Armenwesen rund die Hälfte der Gesamtausgaben aus. Wir sehen daraus, daß sich die Gemeinde Buchholterberg die Armenpflege etwas kosten ließ. Man stellt sich oft die Zustände vor dem Übergang viel zu unbarmherzig vor, und mir scheint das Schlagwort vom alten Polizeistaat und heutigen Wohlfahrtsstaat sei nicht ganz zutreffend. Eins haben wir vor der «guten alten Zeit» voraus: Mit der Armut ist es doch glücklicherweise besser geworden. Das beste wird auch für die Zukunft sein, nach Kräften die Quellen der Armut zu verstopfen suchen.